

Erzeugers, der einen Betrieb während eines laufenden Zwölfmonatszeitraums von einem anderen Erzeuger übernommen hat, nicht die Menge umfasst, auf die während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums von jenem anderen Erzeuger vor dem Betriebsübergang Milch geliefert worden ist?

2. Stehen Regelungen des Gemeinschaftsrechts oder allgemeine Grundsätze der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse einer Regelung des nationalen Rechts entgegen, die im Rahmen der in Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 vorgesehenen Saldierung des ungenutzten Anteils der einzelstaatlichen Referenzmenge mit Überlieferungen in dem in der ersten Frage zugrunde gelegten Fall den Erzeuger, der den Betrieb während des Zwölfmonatszeitraums übernommen hat, auch mit dem von dem anderen Erzeuger belieferten Teil der Referenzmenge an der Zuteilung jenes Anteils teilnehmen lässt?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 270, S. 123

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāta (Republik Lettland), eingereicht am 25. Juni 2009 — Dita Danosa/LKB Līzings SIA**

(Rechtssache C-232/09)

(2009/C 220/37)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Augstākās tiesas Senāts

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Dita Danosa

Beklagte: SIA LKB Līzings SIA

**Vorlagefragen**

1. Fallen die Mitglieder des Vorstands von Kapitalgesellschaften unter den gemeinschaftsrechtlichen Begriff des Arbeitnehmers?
2. Stehen Art. 10 der Richtlinie 92/85/EWG (<sup>1</sup>) und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Art. 224 Abs. 4 des Kommerclikums entgegen, der die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands von Kapitalgesellschaften ohne jede Einschränkung, insbesondere — im Fall einer Frau — ungeachtet des Bestehens einer Schwangerschaft, gestattet?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG (ABl. L 348, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 26. Juni 2009 — G. A. Dijkman und M. A. Dijkman-Lavaleije/Belgische Staat**

(Rechtssache C-233/09)

(2009/C 220/38)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungskläger: G. A. Dijkman und M. A. Dijkman-Lavaleije

Berufungsbeklagter: Belgischer Staat

**Vorlagefrage**

Verstößt es gegen Art. 56 Abs. 1 EG, dass belgische Gebietsansässige, die im Ausland, z. B. in den Niederlanden, mit dem Ziel investieren oder anlegen, die Entstehung der zusätzlichen Kommunalsteuer nach Art. 465 WIB 92 zu vermeiden, verpflichtet sind, sich für die Auszahlung von Einkünften aus beweglichem Vermögen einer belgischen Zwischenperson zu bedienen, während Gebietsansässige, die in Belgien investieren oder anlegen, den befreienden Mobiliensteuervorabzug nach Art. 313 WIB 92 in Anspruch nehmen und so der Erhebung der zusätzlichen Kommunalsteuer nach Art. 465 WIB 92 entgegen können, weil der Mobiliensteuervorabzug bereits an der Quelle einbehalten wurde?

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien), eingereicht am 1. Juli 2009 — Belgische Staat/Nathalie De Fruytier**

(Rechtssache C-237/09)

(2009/C 220/39)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: Belgische Staat

Kassationsbeschwerdegegnerin: Nathalie De Fruytier

**Vorlagefrage**

Stellt die selbständig für Krankenhäuser und Laboratorien ausgeübte Tätigkeit der Beförderung von menschlichen Organen und dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen eine nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. d der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage <sup>(1)</sup> von der Steuer befreite Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch dar?

<sup>(1)</sup> ABl. L 145, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 1. Juli 2009 — SEYDALAND Vereinigte Agrarbetriebe GmbH & Co. KG gegen BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH**

(Rechtssache C-239/09)

(2009/C 220/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: SEYDALAND Vereinigte Agrarbetriebe GmbH & Co. KG

Beklagte: BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

**Vorlagefrage**

Verstößt § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 der in Ausführung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 AusglLeistG erlassenen FlächenerwerbsVO

— Soweit für Acker- und Grünland regionale Wertansätze vorliegen, soll der Wert hiernach bestimmt werden. Die regionalen Wertansätze werden vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger veröffentlicht. -  
gegen Artikel 87 des EG-Vertrages?

**Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 3. Juli 2009 — Albron Catering B.V./FNV Bondgenoten, John Roest**

(Rechtssache C-242/09)

(2009/C 220/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Gerechthof te Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Albron Catering B.V.

Rechtsmittelführer: FNV Bondgenoten, John Roest

**Vorlagefragen**

1. Ist die Richtlinie 2001/23/EG <sup>(1)</sup> in dem Sinn auszulegen, dass es sich nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nur dann um einen Übergang von Rechten und Pflichten auf den Erwerber handelt, wenn der Veräußerer des zu übertragenden Unternehmens auch der formelle Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmer ist, oder bringt der mit der Richtlinie beabsichtigte Schutz der Arbeitnehmer mit sich, dass bei einem Übergang eines Unternehmens einer zu einem Konzern gehörenden Betriebsgesellschaft die Rechten und Pflichten in Bezug auf die für dieses Unternehmen tätigen Arbeitnehmer auf den Erwerber übergehen, wenn das gesamte innerhalb des Konzerns tätige Personal bei einer (ebenfalls zu diesem Konzern gehörenden) Personalgesellschaft beschäftigt ist, die als zentraler Arbeitgeber fungiert?
2. Wie lautet die Antwort auf den zweiten Teil der ersten Frage, wenn die dort genannten Arbeitnehmer, die für ein zu einem Konzern gehörendes Unternehmen arbeiten, bei einer anderen, ebenfalls zu diesem Konzern gehörenden Gesellschaft beschäftigt sind, die *keine* Personalgesellschaft ist, wie sie in der ersten Frage beschrieben wurde?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Brussel (Belgien), eingereicht am 6. Juli 2009 — Omalet NV/Rijksdienst voor Sociale Zekerheid**

(Rechtssache C-245/09)

(2009/C 220/42)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeidshof te Brussel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungsklägerin: Omalet NV

Berufungsbeklagter: Rijksdienst voor Sociale Zekerheid

**Vorlagefragen**

1. Hat das nationale Gericht Art. 49 EG auf einen Rechtsstreit zwischen dem Rijksdienst voor Sociale Zekerheid und einem Hauptunternehmer mit Sitz in Belgien anzuwenden, wenn die Verurteilung dieses Hauptunternehmers gemäß Art.